

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 3	Bielefeld, den 7. April	1995
-------	-------------------------	------

Inhalt

Seite:	
Wahl der Presbyterinnen und Presbyter 1996	77

Wahl der Presbyterinnen und Presbyter 1996

Landeskirchenamt

Bielefeld, den 6. 3. 1995

Az.: A 5 - 01

Für die turnusmäßige Wahl der Presbyterinnen und Presbyter 1996 ist gemäß §§ 3 und 10 des Presbyterwahlgesetzes (PWG) der

21. 1. 1996 zum Wahlsonntag

bestimmt worden. Aufgrund dieses Termins ergibt sich nach dem PWG unter Berücksichtigung der Ferientermine für das Wahlverfahren folgender Zeitplan:

1.	bis 13. 7. 1995	Beschlussmäßige Feststellung der Zahl der Presbyterstellen nach Maßgabe von Art. 57 a Abs. 3 KO und Genehmigung – Presbyterium, Kreissynodalvorstand –	§ 6, § 5 PWG
2.	bis 13. 7. 1995	Beschlussmäßige Feststellung der Zahl der zu besetzenden Presbyterstellen – Presbyterium –	§ 7, § 3, § 4 PWG
3.	bis 13. 7. 1995	Beschlussmäßige Feststellung über die Einteilung der Kirchengemeinde in Wahlbezirke sowie über die Veränderung oder Aufhebung bestehender Wahlbezirke und Genehmigung – Presbyterium, Kreissynodalvorstand –	§ 8 Abs. 1 und 2, § 9 Abs. 2 PWG
4.	bis 13. 7. 1995	Beschlussmäßige Feststellung, ob die Wahl in mehreren Wahlbezirken stattfindet, und Mitteilung an Kreissynodalvorstand – Presbyterium –	§ 8 Abs. 3 PWG
5.	bis 13. 7. 1995	Aufstellung des Wahlverzeichnisses, ggf. für jeden Wahlbezirk, für den Stichtag 28.08.95 – Presbyterium –	§ 9, § 1 PWG
6.	bis 13. 7. 1995	Beschlussmäßige Festlegung, an welcher Gottesdienststätte die Abkündigungen erfolgen, wenn nicht regelmäßig sonntags an jeder Predigtstätte der Gemeinde ein Gottesdienst stattfindet; Einholung der Zustimmung des Kreissynodalvorstandes – Presbyterium, Kreissynodalvorstand –	§ 12 Satz 1 und 2 PWG
Beginn des Wahlverfahrens			
7.	27. 8. 1995	Erste Abkündigung und Bekanntmachung der Frist für die Auslegung des Wahlverzeichnisses – Pfarrer/Pfarrerin, Presbyterium –	§ 14 Abs. 2, § 15 Abs. 1, § 14 Abs. 1, § 13, § 12 PWG
8.	28. 8. 1995	Erster Tag der Auslegung des Wahlverzeichnisses; Beginn der Frist für Einsprüche von Gemeindegliedern gegen das Wahlverzeichnis	§ 14 Abs. 1, § 15 Abs. 1 PWG
9.	3. 9. 1995	Hinweis auf das ausliegende Wahlverzeichnis und die laufende Frist für Einsprüche von Gemeindegliedern gegen das Wahlverzeichnis durch erneute Abkündigung – Pfarrer/Pfarrerin –	§ 14 Abs. 2, § 15 Abs. 1, § 14 Abs. 1, § 13, § 12 PWG
10.	11. 9. 1995	Letzter Tag der Auslegung des Wahlverzeichnisses; Ende der Frist für Einsprüche von Gemeindegliedern gegen das Wahlverzeichnis	§ 14 Abs. 1, § 15 Abs. 1 PWG

- | | | | |
|--------------------------------|--|--|--|
| 11. | bis 14. 9. 1995 | Entscheidung über Einsprüche und Bekanntgabe durch schriftlichen Bescheid an die Einspruchsführer mit Rechtsbehelfsbelehrung gegen Empfangsbekanntnis; der Zugang des Bescheides ist bis zum 19. 9. 1995 zu bewirken
– Presbyterium – | § 15 Abs. 2–4,
§ 1, § 11 Abs. 3
und Abs. 2 Satz 1
PWG |
| 12. | 26. 9. 1995 | Ende der Beschwerdefrist gegen die Einspruchsentscheidung des Presbyteriums bei Zugang der Bescheide am 19. 9. 1995 | § 11 Abs. 2 PWG |
| 13. | bis 6. 10. 1995 | Entscheidung über Beschwerden und Bekanntgabe durch schriftlichen Bescheid an die Beschwerdeführer
– Kreissynodalvorstand – | § 11 Abs. 1 und 4,
§ 1 PWG |
| 14. | 6. 10. 1995 | Schließung des Wahlverzeichnisses | § 16 PWG |
| Wahlvorschlagsverfahren | | | |
| 15. | 8. 10. 1995 | Abkündigung und Bekanntmachung des Termins und der Orte der Gemeindeversammlung bzw. der Bezirksversammlungen
– Pfarrer/Pfarrerinnen, Presbyterium – | § 17, § 12 PWG |
| 16. | In der Zeit vom
9. 10. 1995 bis
15. 10. 1995 | Gemeindeversammlung , ggf. Bezirksversammlungen nach Wahlbezirken getrennt; Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen | § 18 PWG |
| 17. | 30. 10. 1995 | Ende der Frist für Wahlvorschläge bei Gemeinde- bzw. Bezirksversammlungen am 15. 10. 1995 | § 19, § 18 Abs. 2,
§ 2 PWG |
| 18. | bis 3. 11. 1995 | Unterrichtung des Kreissynodalvorstandes, wenn weniger Wahlvorschläge eingegangen sind als Presbyterstellen zu besetzen
– Presbyterium – | § 20 Satz 1 PWG |
| 19. | bis 10. 11. 1995 | Ergänzung der Wahlvorschläge bis zur Zahl der zu besetzenden Presbyterstellen
– Kreissynodalvorstand, Presbyterium – | § 20 Satz 2 PWG |
| 20. | bis 17. 11. 1995 | Prüfung der Wahlvorschläge, beschlußmäßige Zurückweisung der Wahlvorschläge, die den gesetzlichen Erfordernissen nicht entsprechen, und Bekanntgabe durch schriftlichen Bescheid an die Betroffenen mit Rechtsbehelfsbelehrung
– Presbyterium – | § 21 Abs. 1
und 2, § 2 PWG |
| 21. | 19. 11. 1995 | Abkündigung des einheitlichen Wahlvorschlages
– Presbyterium, Pfarrer/Pfarrerinnen – | § 21 Abs. 3 u. 4,
§ 11 Abs. 3 u.
Abs. 2 Satz 1,
§ 22 Abs. 1 Satz 2,
§ 12 PWG |
| 22. | 27. 11. 1995 | Ende der Frist für Beschwerden gegen den einheitlichen Wahlvorschlag | § 21 Abs. 4,
§ 11 Abs. 2 PWG |
| 23. | bis 8. 12. 1995 | Entscheidung über Beschwerden gegen den einheitlichen Wahlvorschlag und Bekanntgabe durch schriftlichen Bescheid an die Betroffenen
– Kreissynodalvorstand – | § 21 Abs. 4,
§ 11 Abs. 1
und 4, § 2 PWG |
| 24. | 10. 12. 1995 | Abkündigung des bestandskräftigen Wahlvorschlages. Sofern nicht mehr Vorschläge eingegangen sind als Presbyteriumsstellen zu besetzen sind, Bekanntgabe des Wahlergebnisses
– Presbyterium, Pfarrer/Pfarrerinnen – | § 21 Abs. 5,
§ 22 Abs. 1 Satz 3,
§ 30, § 12 PWG |
| Wahlverfahren | | | |
| 25. | bis 15. 12. 1995 | Vorbereitung der Wahl , Bestimmung der Zeitdauer der Wahl, Bildung der Wahlvorstände, Bestimmung des Zeitpunktes, ab dem Briefwahlunterlagen angefordert werden können
– Presbyterium – | § 23, § 24 PWG |
| 26. | 17. 12. 1995 | Erste Bekanntmachung und Abkündigung von Ort und Zeit der Wahl sowie des Zeitpunktes, ab dem Briefwahlunterlagen angefordert werden können; Informationen durch Aushang, Pressemitteilungen
– Presbyterium, Pfarrer/Pfarrerinnen – | § 23, § 12 PWG |
| 27. | 14. 1. 1996 | Letzte Bekanntmachung und Abkündigung von Ort und Zeit der Wahl sowie des Zeitpunktes, ab dem Briefwahlunterlagen angefordert werden können; Informationen durch Aushang, Pressemitteilungen
– Presbyterium, Pfarrer/Pfarrerinnen – | § 23, § 12 PWG |

28.	19. 1. 1996	Prüfung der Posteingangsstellen der Kirchengemeinde, ob Anträge auf Ausgabe von Briefwahlunterlagen eingegangen sind – Presbyterium –	§ 25 Abs. 3 und 4 PWG
29.	21. 1. 1996	Wahlsonntag , Beginn der Wahl nach dem Gottesdienst. Prüfung der Posteingangsstellen der Kirchengemeinde vor Ablauf der festgesetzten Wahlzeit, ob Wahlbriefe eingegangen sind	§ 27, § 26 PWG
30.	bis 25. 1. 1996	Beschlußmäßige Feststellung des Wahlergebnisses und schriftliche Benachrichtigung der Gewählten gegen Empfangsbekanntnis; der Zugang der Benachrichtigung ist bis zum 29.01.1996 zu bewirken – Presbyterium –	§ 29 Abs. 1, 2 und 3 Satz 1 PWG
31.	5. 2. 1996	Ende der Frist für die Erklärung der Annahme der Wahl bei Zugang der Benachrichtigung am 29.01.1996	§ 29 Abs. 3 Satz 2 PWG
32.	6. 2. 1996	Sofern ein gewähltes Gemeindeglied die Wahl nicht innerhalb der Erklärungsfrist annimmt, gilt an seiner Stelle als gewählt und ist zu benachrichtigen, wer von den nichtgewählten Gemeindegliedern die meisten Stimmen erhalten hat; schriftlicher Bescheid gegen Empfangsbekanntnis; der Zugang der Benachrichtigung ist bis zum 8. 2. 1996 zu bewirken – Presbyterium –	§ 29 Abs. 4 und Abs. 3 Satz 1 PWG
33.	15. 2. 1996	Ende der 2. Frist für die Erklärung zur Annahme der Wahl bei Zugang der Benachrichtigung am 8. 2. 1996	§ 29 Abs. 4 Satz 2, § 29 Abs. 3 Satz 2 PWG
34.	16. 2. 1996	Waren mehr Presbyterstellen zu besetzen als turnusmäßig zur Besetzung anstanden, ist – ggf. bezogen auf die Wahlbezirke – durch Losentscheid festzustellen, wer zur nächsten turnusmäßigen Presbyterwahl vorzeitig ausscheidet. Bericht über das Wahlergebnis an den Kreissynodalvorstand – Presbyterium –	§ 3 Abs. 4 PWG § 29 Abs. 5 PWG
35.	18. 2. 1996	Abkündigung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses – bei einer Aufgliederung der Gemeinde in Wahlbezirke alle Ergebnisse – mit Rechtsbehelfsbelehrung – Pfarrer/Pfarrerin –	§ 30, § 11 Abs. 3 und Abs. 2, § 12 PWG
36.	26. 2. 1996	Ende der Beschwerdefrist	§ 11 Abs. 2 PWG
37.	bis 8. 3. 1996	Entscheidung über Beschwerden und Zustellung der Entscheidung an Beschwerdeführende und Presbyterium – Kreissynodalvorstand –	§ 30 Abs. 2, § 11 Abs. 4 PWG
38.	10. 3. 1996	Bekanntgabe des Termins der Amtseinführung der gewählten Presbyteriumsmitglieder; Hinweis auf Bestandskraft des Wahlergebnisses, ggf. Hinweis auf Ergebnis des Beschwerdeverfahrens – Pfarrer/Pfarrerin –	§ 31 Abs. 1 PWG
39.	17. 3. 1996	Amtseinführung der gewählten Presbyteriumsmitglieder im Gottesdienst; Ende der Amtszeit der ausscheidenden Presbyteriumsmitglieder – Pfarrer/Pfarrerin –	§ 31 Abs. 2 – 4 PWG

In dem nachfolgend abgedruckten Terminkalender zur Wahl der Presbyterinnen und Presbyter sind jeweils die vorstehenden laufenden Nummern zu dem jeweiligen Termin eingetragen.

Nach dem Terminkalender folgen Texte, Formulare und amtliche Muster für das Wahlverfahren.

1995

Juli		August		September		Oktober		November		Dezember	
1 Sa	1 Di	1 Fr	1 Sonntag	1 Allerheiligen	1 Fr						
2 Sonntag	2 Mi	2 Sa	2 Mo	2 Do	2 Sa						
3 Mo	3 Do	3 Sonntag	3 Di	3 Fr	3 Sonntag						
4 Di	4 Fr	4 Mo	4 Mi	4 Sa	4 Mo						
5 Mi	5 Sa	5 Di	5 Do	5 Sonntag	5 Di						
6 Do	6 Sonntag	6 Mi	6 Fr	6 Mo	6 Mi						
7 Fr	7 Mo	7 Do	7 Sa	7 Di	7 Do						
8 Sa	8 Di	8 Fr	8 Sonntag	8 Mi	8 Fr						
9 Sonntag	9 Mi	9 Sa	9 Mo	9 Do	9 Sa						
10 Mo	10 Do	10 Sonntag	10 Di	10 Fr	10 Sonntag						
11 Di	11 Fr	11 Mo	11 Mi	11 Sa	11 Mo						
12 Mi	12 Sa	12 Di	12 Do	12 Sonntag	12 Di						
13 Do	13 Sonntag	13 Mi	13 Fr	13 Mo	13 Mi						
14 Fr	14 Mo	14 Do	14 Sa	14 Di	14 Do						
15 Sa	15 Di	15 Fr	15 Sonntag	15 Mi	15 Fr						
16 Sonntag	16 Mi	16 Sa	16 Mo	16 Do	16 Sa						
17 Mo	17 Do	17 Sonntag	17 Di	17 Fr	17 Sonntag						
18 Di	18 Fr	18 Mo	18 Mi	18 Sa	18 Mo						
19 Mi	19 Sa	19 Di	19 Do	19 Sonntag	19 Di						
20 Do	20 Sonntag	20 Mi	20 Fr	20 Mo	20 Mi						
21 Fr	21 Mo	21 Do	21 Sa	21 Di	21 Do						
22 Sa	22 Di	22 Fr	22 Sonntag	22 Bußtag	22 Fr						
23 Sonntag	23 Mi	23 Sa	23 Mo	23 Do	23 Sa						
24 Mo	24 Do	24 Sonntag	24 Di	24 Fr	24 Sonntag						
25 Di	25 Fr	25 Mo	25 Mi	25 Sa	25 1. Weihnachtstag						
26 Mi	26 Sa	26 Di	26 Do	26 Sonntag	26 2. Weihnachtstag						
27 Do	27 Sonntag	27 Mi	27 Fr	27 Mo	27 Mi						
28 Fr	28 Mo	28 Do	28 Sa	28 Di	28 Do						
29 Sa	29 Di	29 Fr	29 Sonntag	29 Mi	29 Fr						
30 Sonntag	30 Mi	30 Sa	30 Mo	30 Do	30 Sa						
31 Mo	31 Do	31 Di	31 Di	31 Sonntag	31 Sonntag						

— = Schulferien

1996

Januar		Februar		März	
1 Neujahr	1 Do	1 Do	1 Fr		
2 Di	2 Fr	2 Fr	2 Sa		
3 Mi	3 Sa	3 Sa	3 Sonntag		
4 Do	4 Sonntag	4 Mo	4 Mo		
5 Fr	5 Mo	5 Di	5 Di		
6 Heilige 3 Könige	6 Di	6 Mi	6 Mi		
7 Sonntag	7 Mi	7 Do	7 Do		
8 Mo	8 Do	8 Fr	8 Fr		
9 Di	9 Fr	9 Sa	9 Sa		
10 Mi	10 Sa	10 Sonntag	10 Sonntag		
11 Do	11 Sonntag	11 Mo	11 Mo		
12 Fr	12 Mo	12 Di	12 Di		
13 Sa	13 Di	13 Mi	13 Mi		
14 Sonntag	14 Mi	14 Do	14 Do		
15 Mo	15 Do	15 Fr	15 Fr		
16 Di	16 Fr	16 Sa	16 Sa		
17 Mi	17 Sa	17 Sonntag	17 Sonntag		
18 Do	18 Sonntag	18 Mo	18 Mo		
19 Fr	19 Mo	19 Di	19 Di		
20 Sa	20 Fastnacht	20 Mi	20 Mi		
21 Sonntag	21 Mi	21 Do	21 Do		
22 Mo	22 Do	22 Fr	22 Fr		
23 Di	23 Fr	23 Sa	23 Sa		
24 Mi	24 Sa	24 Sonntag	24 Sonntag		
25 Do	25 Sonntag	25 Mo	25 Mo		
26 Fr	26 Mo	26 Di	26 Di		
27 Sa	27 Do	27 Mi	27 Mi		
28 Sonntag	28 Mi	28 Do	28 Do		
29 Mo	29 Do	29 Fr	29 Fr		
30 Di	30 Sa	30 Sa	30 Sa		
31 Mi	31 Mi	31 Sonntag	31 Sonntag		

Zu § 14: Text für die Abkündigung der Auslegung des Wahlverzeichnisses (DIN A 4)

Ev.-Kirchengemeinde

(ggf. Wahlbezirk)

....., den

Abkündigung / Bekanntmachung zur Auslegung des Wahlverzeichnisses für die Wahl der Presbyterinnen und Presbyter 1996

Für die Wahl der Presbyterinnen und Presbyter am 21.01.1996 ist ein Verzeichnis der wahlberechtigten Gemeindeglieder (Wahlverzeichnis) aufgestellt worden, das die Familiennamen, die Vornamen, den Geburtstag und die Anschrift der Wahlberechtigten enthält. Sofern Wahlbezirke gebildet sind, wird für jeden Wahlbezirk ein gesondertes Wahlverzeichnis geführt.

Das Wahlverzeichnis wird für die Zeit vom Montag, dem 28.08.1995, bis Montag, dem 11.09.1995, täglich in der Zeit von bis Uhr in zur Einsichtnahme durch die Gemeindeglieder ausgelegt.

Von der Eintragung in das Wahlverzeichnis ist die Befugnis zur Teilnahme an der Wahl der Presbyterinnen und Presbyter abhängig. Die Gemeindeglieder werden gebeten, sich zu vergewissern, ob das Wahlverzeichnis richtig und vollständig geführt ist. Sofern ein Gemeindeglied das Wahlverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann es innerhalb der Auslegungsfrist beim Presbyterium unter folgender Anschrift Einspruch einlegen:

Presbyterium der

Ev.- Kirchengemeinde

Straße

PLZ/Ort

Angaben im Wahlverzeichnis

Das Wahlverzeichnis enthält folgende Angaben:

1. Name der Kirchengemeinde
2. Ggf. Bezeichnung eines Wahlbezirkes der Kirchengemeinde
3. Für jeden Wahlberechtigten
 - a) Lfd. Nr.
 - b) Familiennamen
 - c) Vornamen
 - d) Geburtstag
 - e) Anschrift
4. Vermerke bzw. Möglichkeiten zur Erfassung von Vermerken für Briefwahl oder Stimmabgabe.

Da das Wahlverzeichnis mit Hilfe der automatisierten Datenverarbeitung erstellt wird, ist die Form und der Aufbau des Verzeichnisses von dem eingesetzten Verfahren abhängig.

Zu § 16 Abs. 1 PWG: Amtliches Muster für die Niederschrift über die Schließung des Wahlverzeichnisses (DIN A 4)

Ev.-Kirchengemeinde

.....

(ggf. Wahlbezirk)

Niederschrift über die Schließung des Wahlverzeichnisses

Die Auslegung des Wahlverzeichnisses wurde am 27. August 1995 im Gottesdienst gem. § 14 Abs. 2 PWG abgekündigt.

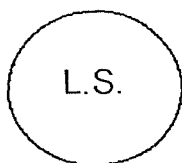
Das Wahlverzeichnis hat anschließend in der Zeit vom 28. August 1995 bis 11. September 1995 zur Einsichtnahme ausgelegen.

Nachdem Einsprüche und Beschwerden nicht eingegangen / erledigt sind, wird das Wahlverzeichnis geschlossen.

Ort, Datum

.....

Für das Presbyterium:



.....
Vorsitzende/r

.....
Presbyter/in

.....
Presbyter/in

Zu § 17 Abs. 1 PWG: Text der Einladung zur Gemeindeversammlung (DIN A 4)

Ev.-Kirchengemeinde

.....

(ggf. Wahlbezirk)

....., den

Einladung zur Gemeindeversammlung (ggf. Bezirksversammlung)

Im Jahre 1996 muß nach der Ordnung unserer Kirche die turnusmäßige Wahl der Presbyterinnen und Presbyter stattfinden.

Deshalb soll

am Sonntag, dem 21. Januar 1996

in allen Kirchengemeinden in der Evangelischen Kirche von Westfalen die turnusmäßige Wahl stattfinden.

Durch die turnusmäßige Wahl werden alle 4 Jahre Presbyterinnen und Presbyter neu gewählt oder in ihren Ämtern bestätigt.

Das Wahlvorschlagsverfahren beginnt mit der Gemeindeversammlung. Sie muß in der Zeit vom 09.10.1995 bis 15.10.1995 stattfinden.

Deshalb lädt das Presbyterium alle wahlberechtigten Gemeindeglieder

für, den Oktober 1995, um Uhr

in

zur Gemeindeversammlung (ggf. Bezirksversammlung) ein.

Wir bitten herzlich und dringend, diese Einladung an alle wahlberechtigten Gemeindeglieder (ggf. dieses Wahlbezirks) weiterzuleiten. In der Versammlung werden Einzelheiten der Wahl und des Verfahrens besprochen; vor allem soll erreicht werden, daß genügend Bewerberinnen und Bewerber für das Presbyteramt benannt werden.

In unserer Gemeinde (ggf. unserem Wahlbezirk) sind insgesamt Presbyterinnen oder Presbyter zu wählen.

Zu § 18 Abs. 3 PWG: Amtliches Muster für die Niederschrift über die Gemeindeversammlung
(ggf. Bezirksversammlung) (DIN A 4)

Ev.-Kirchengemeinde

.....

(ggf. Wahlbezirk)

Niederschrift über die Gemeindeversammlung (ggf. Bezirksversammlung)

Zu der Gemeindeversammlung (ggf. Bezirksversammlung) aus Anlaß der bevorstehenden Wahl der Presbyterinnen und Presbyter ist durch Kanzelabkündigung im Gottesdienst

am

sowie durch

.....

eingeladen worden.

Die anwesenden Gemeindeglieder wählten gemäß Art 78 Abs. 3 der Kirchenordnung aus ihrer Mitte als Verhandlungsleiter/in Herrn/Frau

Die wahlberechtigten Gemeindeglieder wurden über die Bedeutung des Presbyteramtes, die Voraussetzungen für seine Übernahme, die Zahl der zu besetzenden Presbyterstellen sowie über den weiteren Gang des Verfahrens mit Terminen, Fristen, Beschwerdemöglichkeiten und Briefwahlmöglichkeiten unterrichtet.

Es wurde der Beschluß des Presbyteriums zur Veränderung der Zahl der Presbyterstellen bekanntgemacht (Art. 57a Abs. 3 KO, § 6 PWG).

Es wurde der Beschluß des Presbyteriums über die Zahl der zu besetzenden Presbyterstellen bekanntgemacht (§ 7 PWG) und mitgeteilt, daß somit in der Gemeinde (ggf. in dem Wahlbezirk) Presbyterinnen und Presbyter zu wählen sind.

Die Gemeindeglieder wurden gebeten, geeignete Bewerberinnen und Bewerber für das Presbyteramt zur Wahl vorzuschlagen. Dabei wurde hervorgehoben, daß das Presbyterwahlgesetz Presbyterium und Gemeindeglieder verpflichtet, sich nachhaltig dafür einzusetzen, daß die Zahl der Wahlvorschläge die Zahl der zu besetzenden Presbyterstellen übersteigt und Männer und Frauen möglichst gleichmäßig vertreten sind.

Zur Form der Wahlvorschläge und zur Vorschlagsfrist wurden § 18 Abs. 2 und § 19 PWG erläutert. Formulare für die Wahlvorschläge lagen bereit; es wurde darauf hingewiesen, daß sie auch im Gemeindebüro angefordert werden können.

Weiter wurde bekanntgemacht, daß Anfragen, Wahlvorschläge und Beschwerden im Wahlverfahren sowie Anträge auf Ausgabe von Briefwahlunterlagen an das Presbyterium der Kirchengemeinde unter folgender Anschrift zu richten sind:

Presbyterium der

Ev.- Kirchengemeinde

.....

Straße

PLZ/Ort

Beschwerden könnten auch schriftlich beim Kreissynodalvorstand des Kirchenkreises eingelegt werden und müßten an folgende Anschrift gerichtet sein:

Kreissynodalvorstand des
Kirchenkreises
Straße
PLZ/Ort

Die Bekanntgabe wurde mit dem Hinweis verbunden, daß die Einhaltung der im Wahlverfahren zu beachtenden Fristen nur dann gewährleistet ist, wenn die Briefe, Wahlvorschläge, Beschwerden oder Wahlbriefe ausschließlich an die genannten Anschriften gesandt werden.

- Da in der Gemeinde nicht regelmäßig sonntags an jeder Predigtstätte ein Gottesdienst stattfindet, wurde bekanntgemacht, daß die Abkündigungen, durch die nach diesem Gesetz Fristen in Lauf gesetzt werden, in erfolgen. -

Ort, Datum

.....

.....
Vorsitzende/r
des Presbyteriums
bzw. Presbyteriumsmitglied

.....
Presbyteriumsmitglied
bzw. wahlberechtigtes Gemeindeglied

.....
Presbyteriumsmitglied
bzw. wahlberechtigtes Gemeindeglied

Zu § 19 PWG: Formular für Wahlvorschläge (DIN A 4)

Vorschlag für die Wahl der Presbyterinnen und Presbyter

der Ev.-Kirchengemeinde

Eingegangen bei

.....

Ev.- Kirchengemeinde

(ggf. Wahlbezirk)

am um Uhr

Als Bewerberin, Bewerber für das Presbyteramt schlagen wir vor:

Name:

Vorname:

Geb.-Datum:

Beruf:

Wohnung:

	Vorname, Name	Wohnung	eigenhändige Unterschrift
1.
2.
3.
4.
5.
6.
7.
8.
9.
10.

Durch meine Unterschrift bestätige ich,, daß ich mit meiner Nennung als Bewerberin, Bewerber für das Presbyteramt und einer entsprechenden Veröffentlichung meiner Daten im Rahmen des Wahlverfahrens einverstanden bin.

Die Angaben zu meiner Person im Wahlvorschlag sind richtig. Die Voraussetzungen für meine Berufung in das Presbyteramt gem. § 2 des Presbyterwahlgesetzes liegen vor.

.....
(Eigenhändige Unterschrift der Bewerberin / des Bewerbers)

Dieser Kandidatenvorschlag ist nur gültig, wenn er die Unterschriften von 10 Wahlberechtigten Gemeindegliedern enthält und wenn er gemäß § 18 Abs. 2 des Presbyterwahlgesetzes bis spätestens eingegangen ist.

Zu § 21 Abs. 3 PWG: Formular für die Bekanntgabe des einheitlichen Wahlvorschlages (DIN A 4)

Ev.-Kirchengemeinde

.....

(ggf. Wahlbezirk)

Bekanntgabe des einheitlichen Wahlvorschlages

Das Presbyterium gibt folgenden einheitlichen Wahlvorschlag bekannt - und zwar getrennt für die Wahlbezirke -:

- Wahlbezirk

.....

- Wahlbezirk

.....

- Wahlbezirk

.....

Sofern der einheitliche Wahlvorschlag nicht mehr Vorschläge enthält als Presbyterstellen zu besetzen sind, ist darauf hinzuweisen, daß die Vorgeschlagenen mit der Bestandskraft dieses einheitlichen Wahlvorschlages als gewählt gelten.

Jedes wahlberechtigte Gemeindeglied kann innerhalb einer Frist von einer Woche, die mit dem Tage nach dieser Abkündigung beginnt, also bis zum Montag, dem 27.11.1995, 24.00 Uhr, Beschwerde gegen diesen Wahlvorschlag und gegen einzelne Bewerberinnen und Bewerber um das Presbyteramt erheben. Mit der Beschwerde kann auch die Zurückweisung von Wahlvorschlägen gerügt werden. Die Beschwerde ist schriftlich unter Angabe der Gründe beim Presbyterium oder beim Kreissynodalvorstand einzulegen.

Die Beschwerde ist deshalb zu richten

An das Presbyterium der

Ev.- Kirchengemeinde

.....

Straße

PLZ/Ort

oder

An den Kreissynodalvorstand des

Kirchenkreises

Straße

PLZ/Ort

Abgekündigt

Kirche

Gottesdienst

Unterschrift

.....

.....

Zu § 21 Abs. 5 PWG: Formular für die Bekanntgabe des bestandskräftigen Wahlvorschlages (DIN A 4)

Ev.-Kirchengemeinde

.....

(ggf. Wahlbezirk)

Bekanntgabe des bestandskräftigen Wahlvorschlages *)

Das Presbyterium gibt folgenden bestandskräftigen Wahlvorschlag bekannt - und zwar getrennt für die Wahlbezirke -:

- Wahlbezirk

.....

- Wahlbezirk

.....

.....

- Wahlbezirk

.....

.....

Abgekündigt

Kirche

Gottesdienst

Unterschrift

.....

.....

.....

.....

.....

.....

*) An die Stelle der Bekanntgabe des bestandskräftigen Wahlvorschlages nach § 21 Abs. 5 PWG tritt direkt die Bekanntgabe des Wahlergebnisses nach § 30 PWG, wenn der einheitliche Wahlvorschlag nicht mehr Vorschläge enthalten hat, als Presbyterstellen zu besetzen sind. Die Formulare zu § 21 Abs. 5 PWG und zu § 30 PWG müßten dann miteinander verbunden werden.

Zu § 25 PWG: Formular für den Antrag auf Ausgabe von Briefwahlunterlagen (DIN A 4)

**Antrag auf Ausgabe von Briefwahlunterlagen
für die Wahl der Presbyterinnen und Presbyter 1996**

Name: Vorname:

Wohnsitz: Geb.-Datum:

An das Presbyterium der

Ev.- Kirchengemeinde

Anschrift wie in der Gemeindeversammlung
(ggf. Bezirksversammlung) bekanntgemacht.
- Siehe Formular zu § 18 Abs. 3 PWG -

.....

Straße

PLZ/Ort

Da ich am Wahltag verhindert bin, meine Stimme persönlich abzugeben, beantrage ich gemäß § 25 des Presbyterwahlgesetzes, mir die Briefwahlunterlagen an meine Anschrift zu senden:

.....

Straße

PLZ/Ort

oder

meinem/r Bevollmächtigten zu senden:

.....

Straße

PLZ/Ort

.....
(Eigenhändige Unterschrift)

Anträge auf Ausgabe von Briefwahlunterlagen müssen spätestens bis zum 19.01.1996, 24.00 Uhr, beim Presbyterium eingegangen sein.

Zu § 26 PWG: Formular für Briefwahlschein (DIN A 6)

Briefwahlschein	
An die	
Ev.-Kirchengemeinde	
.....	
(ggf. Wahlbezirk)	
z. H. des Wahlvorstandes	
Ich versichere, daß ich den Stimmzettel, der in dem beigefügten verschlossenen amtlichen Wahlumschlag enthalten ist, persönlich gekennzeichnet habe.	
.....
Name	Vorname
.....	
Anschrift (Wohnsitz)	
.....	
.....
Datum	Eigenhändige Unterschrift
Bitte in Druckbuchstaben ausfüllen	

Zu § 26 PWG: Umschlag für den Wahlbrief (DIN B 6)

Der Umschlag für den Wahlbrief (DIN B 6) muß von **Amts wegen** mit der Anschrift versehen werden, die in der Gemeindeversammlung bekannt gemacht wurde.

Wahlbrief für die Wahl der Presbyterinnen und Presbyter 1996	
An die	
Ev.-Kirchengemeinde	
.....	
(ggf. Wahlbezirk)	
z. H. des Wahlvorstandes	
Straße	
PLZ/Ort	

Zu § 27 PWG: Formular für amtlichen Stimmzettel (DIN A 5)

Ev.-Kirchengemeinde
.....
(ggf. Wahlbezirk)

**Stimmzettel
für die Wahl der Presbyterinnen und Presbyter am 21. Januar 1996**

Es dürfen höchstens so viele Namen angekreuzt werden, wie Presbyterstellen zu besetzen sind, in unserer Gemeinde / unserem Wahlbezirk als
so
Stimmzettel, auf denen mehr Namen angekreuzt sind, sind ungültig.

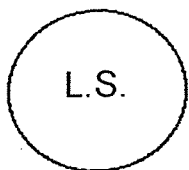
1.
2.
3.
4.
5.
6.
7.
8.

Der Stimmzettel muß in den mit dem Gemeindegel versehenen Umschlag (amtlicher Wahlumschlag) gesteckt werden.

Zu § 27 PWG: Umschlag für Stimmzettel (amtlicher Wahlumschlag) (DIN C 6)

Wahl der Presbyterinnen und Presbyter 1996

Ev.-Kirchengemeinde
.....
(ggf. Wahlbezirk)



Zu § 28 Abs. 3 PWG: Amtliches Muster für die Niederschrift über die Wahl der Presbyterinnen und Presbyter
(DIN A 4)

Niederschrift über die Wahl der Presbyterinnen und Presbyter 1996

Ev.-Kirchengemeinde

.....

(ggf. Wahlbezirk)

I.

Das Presbyterium hat durch Beschluß vom als Wahlvorstand berufen

Vorsitzende/r: Stellvertreter/in:

Beisitzer/in: Stellvertreter/in:

Beisitzer/in: Stellvertreter/in:

Dabei wurde § 24 des Presbyterwahlgesetzes (PWG) beachtet.

Mit Entschuldigung fehlte Herr/Frau

Der Wahlvorstand trat vor Beginn der Wahlhandlung unmittelbar in folgender Besetzung zusammen:

Herr/Frau, Vorsitzende/r

Herr/Frau, Beisitzer/in

Herr/Frau, Beisitzer/in

II.

Die Wahlhandlung in wurde um Uhr durch

..... mit Gebet eröffnet.

Der Wahlvorstand stellte fest, daß die Wahlurne leer war.

Jedes sich ausreichend ausweisende wahlberechtigte Gemeindeglied erhielt einen amtlichen Stimmzettel und einen amtlichen Wahlumschlag.

Es wurde darauf geachtet, daß die Wählenden ihre Stimme geheim abgaben, daß die Stimmzettel in den amtlichen Wahlumschlag gesteckt wurden und daß nur geschlossene Umschläge in die Wahlurne geworfen wurden.

Die Stimmabgabe wurde jeweils in dem Wahlverzeichnis vermerkt.

Eingegangene Wahlbriefe wurden gemäß § 26 Abs. 3 PWG behandelt.

Nach Ablauf der festgesetzten Wahlzeit und nachdem die zu diesem Zeitpunkt anwesenden Wahlberechtigten ihre Stimme abgegeben hatten, wurde die Wahlhandlung um Uhr mit Gebet geschlossen.

Besondere Vorkommnisse:

III.

Die Urne wurde geöffnet und die darin befindlichen Wahlumschläge wurden entnommen. Die Zählung ergab:

- Zahl der Umschläge
- Zahl der Stimmzettel
- Zahl der Gemeindeglieder, die nach dem Wahlverzeichnis das Wahlrecht ausgeübt haben

Bei jedem Stimmzettel wurde zunächst festgestellt, ob er gültig war. Stimmzettel waren ungültig, diese wurden besonders gekennzeichnet.

Sodann wurden die auf den gültigen Stimmzetteln angekreuzte Namen verlesen und von den Beisitzerinnen/Beisitzern des Wahlvorstandes in der jeweils geführten Namensliste vermerkt.

Nach Verlesen aller auf den gültigen Stimmzetteln angekreuzten Namen wurde die Übereinstimmung der Zählung festgestellt mit folgendem Ergebnis:

Herr/Frau	Stimmzahl
1	
2	
3	
4	
5	
6	
.....	
.....	
.....	

Die Stimmzettel, auch die ungültigen, sind der Niederschrift als Anlage beigelegt, ferner die gemäß § 26 Abs. 4 PWG gesondert aufzubewahrenden Wahlbriefe.

Besondere Vorkommnisse:

Ort, Datum

.....

Der Wahlvorstand:

.....

Vorsitzende/r	Beisitzer/in	Beisitzer/in
---------------	--------------	--------------

Zu § 30 PWG: Text für die Bekanntgabe des Wahlergebnisses (DIN A 4)

Ev.-Kirchengemeinde

.....

Bekanntgabe des Wahlergebnisses der turnusmäßigen Wahl der Presbyterinnen und Presbyter 1996

Gemäß § 30 des Kirchengesetzes betreffend die Übertragung des Presbyteramtes in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Presbyterwahlgesetz - PWG -) vom 28.10.1994 sind am Sonntag, dem 21. Januar 1996, in unserer Gemeinde als Presbyterinnen und Presbyter gewählt worden:

- ggf. getrennt nach Wahlbezirken -

- Wahlbezirk :
- Wahlbezirk :
- Wahlbezirk :

Gegen die Feststellung des Wahlergebnisses ist Beschwerde zulässig. Beschwerdeberechtigt sind alle in das Wahlverzeichnis eingetragenen Gemeindeglieder. Die Beschwerde kann nur auf eine solche Verletzung gesetzlicher Vorschriften gestützt werden, durch die das Wahlergebnis beeinflusst worden sein kann und die nicht bereits in einem früheren Verfahrensabschnitt mit der Beschwerde hätten geltend gemacht werden können (§ 30 Abs. 2 PWG).

Die Beschwerde ist schriftlich unter Angabe der Gründe innerhalb einer Frist von einer Woche, die mit der Bekanntgabe des Wahlergebnisses beginnt, also bis zum Montag, dem 26.02.1996, 24.00 Uhr, beim Presbyterium der Kirchengemeinde oder beim Kreissynodalvorstand des Kirchenkreises einzulegen. Die Beschwerde muß daher entweder

An das Presbyterium der
 Ev.- Kirchengemeinde

 Straße
 PLZ/Ort
 oder
 An den Kreissynodalvorstand des
 Kirchenkreises
 Straße
 PLZ/Ort

gesandt werden und innerhalb der Frist dort eingegangen sein.

Abgekündigt

Kirche	Gottesdienst	Unterschrift
.....
.....

Zu § 31 Abs. 3 PWG: Amtliches Muster für die Niederschrift über die Amtseinführung (DIN A 4)

Ev.-Kirchengemeinde

.....

Niederschrift über die Amtseinführung

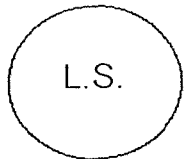
Nachdem die Feststellung des Wahlergebnisses Bestandskraft erlangt hat, sind die neu gewählten Mitglieder des Presbyteriums am 17. März 1996 im Gemeindegottesdienst in ihr Amt eingeführt worden.

Die neu gewählten Mitglieder des Presbyteriums haben das in Art. 36 Abs. 2 KO vorgeschriebene Gelöbnis abgelegt, die wiedergewählten Mitglieder des Presbyteriums sind an ihr Gelöbnis erinnert worden.

Ort, Datum

.....

Für das Presbyterium:



.....
Vorsitzende/r

.....
Presbyter/in

.....
Presbyter/in

1 D 21098 B

**Streifbandzeitung
Gebühr bezahlt**

**Landeskirchenamt
Postfach 10 10 51**

33510 Bielefeld
